

gebraucht hat. Wer Gott recht erkennen und ehren will, ist demnach auf die Heilige Schrift gewiesen, deren Mittelpunkt Jesus Christus ist. Davon will auch Maria nicht ablenken. Sie will vielmehr auf Gott und sein Werk hinweisen, zu dem sie einen bescheidenen Beitrag als Werkzeug hat tun dürfen.

Wichtig ist für uns auch, daß nach Luthers Auffassung Maria nicht wegen ihrer persönlichen Qualitäten zur Gottesmutter wurde. Sie rückt uns deswegen nicht fern, weil sie – völlig ungewöhnlich und unnachahmlich – zugleich Jungfrau und Mutter ist, sondern sie wird uns nahegerückt als ein Mensch, der glaubt. Dieser Glaube richtet sich nicht auf äußere Werke, er ist nicht abhängig von Gottes guten Taten, sondern er richtet sich auf Gott selbst, dem er auch dort vertraut, wo er für uns unverständlich und uneinsichtig handelt.

Insofern ist auch in unserer Zeit der Lobgesang der Maria ein wichtiges Zeugnis, das Frauen und Männer auf das rechte Vertrauen zu Gott verweist. Er ist zugleich ein Text, der tröstet und der zur Buße auffordert. Luthers Frage bleibt dabei bestehen: Haben wir so viel Glauben, daß wir es für wahr erachten, was hier bezeugt wird (vgl. 176, 15)?

Landesbischof Prof. Dr. Gerhard Müller, Salzdhalmmer Str. 43,
3340 Wolfenbüttel

DAS ABENDMAHL – DIE TESTAMENTSHANDLUNG JESU

Von Reinhard Schwarz

Luther hat das Abendmahl ganz genau als die Testamentshandlung Jesu definiert. Alle bestimmenden Merkmale dieser Handlung findet er im neutestamentlichen Zeugnis vom letzten Mahl Jesu mit seinen Jüngern »in der Nacht, da er verraten ward« (1 Kor 11,23). Selbst testamentarisch handelnd, hat Jesus damals seine Testamentshandlung zum Sakrament eingesetzt. Das ist in der Abendmahlslehre zu beachten, da wir es in den Sakramenten mit Handlungen zu tun haben, die jeweils in ihrem besonderen Handlungscharakter zu beschreiben sind.

Mit seiner Kritik am Meßopfer hat Luther das Handlungszentrum nicht ersatzlos aus diesem Sakrament herausgebrochen. An die Stelle der Op-

ferhandlung tritt für ihn die Testamentshandlung, die wirklich das sakramentale Handlungszentrum ausfüllt; denn in ihr geschieht eine Heilszuwendung Jesu an seine Jünger, durch die er auch eine besondere Verbundenheit zwischen sich und seinen Jüngern stiftet.

Der Testamentsgedanke bei Luther 1519–1521

In allen Schriften, in denen Luther in den Entscheidungsjahren 1520 und 1521 das Meßproblem behandelt, rückt er den Testamentsgedanken in den Mittelpunkt, zuerst in dem »Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe«¹, dann in »De captivitate Babylonica ecclesiae, praeludium«² und weiterhin in den beiden auf der Wartburg parallel zueinander verfaßten Schriften »De abroganda missa privata« und »Vom Mißbrauch der Messe«³. Schon in seinem Galater-Kommentar 1519 hat er in der Auslegung von Gal 3, 15–18⁴ den Begriff des Testaments so aufgeschlüsselt, daß er dann für die Abendmahlsinterpretation fruchtbar werden konnte. Zu jedem Testament als einem Vermächtnis letztwilliger Verfügung gehört, wie Luther feststellt, sowohl ein Testator, der über ein Vermächtnis verfügt, als auch einer oder ein ganzer Personenkreis, dem das Vermächtnis zuteil wird, ferner die testamentarische Zusage selber und schließlich das Gut, das im Testament vermacht wird. So war es Gott, der Abraham und dessen Nachkommenschaft eine testamentarische Zusage gemacht hat, als er ihm ein Heilsgut verhieß, das sich auf alle Völker erstrecken sollte. Das deutet Luther mit Paulus auf die Glaubensgerechtigkeit. In Jesus Christus, dem Abrahamsnachkommen und Gottessohn, und zwar durch dessen Tod, ist diese göttliche Testamentszusage eröffnet worden, so daß seither das Heilsvermächtnis ausgeteilt werden kann. Denn mit Hebr 9, 17 muß man sagen, erst durch den Tod des Testators tritt ein Testament in Geltung, erst dadurch kann das Vermächtnisgut den testamentarisch Bedachten voll zugeeignet werden.

¹ WA 6, 357, 10ff = BoA 1, 303, 13 ff.

² WA 6, 513, 14ff = BoA 1, 444, 20ff.

³ WA 8, 44, 30ff und 521, 32 ff. Keine der Luther-Auswahlausgaben unseres Jahrhunderts außer der sechsbändigen Ausgabe »Ausgewählte Schriften« hg. von K. Bornkamm und G. Ebeling, Frankfurt/M. 1983 (Insel-Verlag) hat diese wichtige Lutherschrift aufgenommen; die Insel-Ausgabe enthält die deutsche Fassung gekürzt: Bd. 3, S. 85–164 (Ich zitiere: Insel 3).

⁴ WA 2, 519, 3 ff und 521, 25 ff.

Die Begriffe Bund (pactum) und Testament kann Luther in diesem Kontext zum Einklang bringen, obwohl sie nicht dasselbe besagen⁵. Wer einen Bund schließt, bleibt am Leben; wer hingegen ein Testament aufsetzt, geht dem Tod entgegen. Aber in Jesus Christus trifft beides zusammen: In ihm hat Gott, an dem der Tod keine Macht hat, mit den Menschen einen Bund geschlossen. Und Jesus Christus selber hat im Angesicht seines Todes sein testamentarisches Vermächtnis ausgesprochen. Wie Jesus Christus als »derselbe Gott und Mensch ist, so ist Bund und Testament dasselbe«⁶.

Um diese Gedanken der Galater-Auslegung auf das Abendmahlsverständnis anzuwenden, bedurfte es keines großen Schrittes mehr. Im Frühjahr 1520 hat Luther diesen Schritt getan, zunächst im Sermon von den guten Werken andeutungsweise mit einer kurzen Ausführung über die Bedeutung der Messe als Testament Christi⁷ und wenig später ausführlicher und zum ersten Male thematisch im »Sermon von dem neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe«⁸. Die Aufzählung der Einzelpunkte eines Testamentsgeschehens variiert in den drei obengenannten thematischen Abhandlungen der Abendmahlsfrage. Die vier Punkte, die er schon im Galater-Kommentar genannt hat, ergänzt Luther im »Sermon von dem neuen Testament« noch durch das »Siegel oder Wahrzeichen« von Brot und Wein, unter denen Christus mit seinem Leib und Blut gegenwärtig ist⁹, und durch die »Pflicht, Gedächtnis oder Begängnis, die wir Christo halten sollen«¹⁰, an die auch Paulus 1Kor 11,26 erinnert; denn »so tut auch ein weltlicher Testator, der seinen Erben etwas bescheidet, daß er einen guten Namen, Gunst und Gedächtnis hinter ihm [= sich] lasse, daß man seiner nicht vergesse«¹¹. In *De captivitate Babylonica ecclesiae* geht Luther bei der Frage nach dem Wesen des Abendmahls davon aus, daß es sich um das Testament Christi handle, das er den Glaubenden zur Anteilhabe nach seinem Tode hinterlas-

⁵ WA 2, 521, 33 ff.

⁶ WA 2, 521, 36 ff. »sicut idem Deus et homo, ita idem pactum et testamentum.«

⁷ WA 6, 230, 10 ff = BoA 1, 254, 33 ff.

⁸ S. o. Anm. 1.

⁹ WA 6, 359, 18 ff = BoA 1, 305, 17 ff [ich zitiere hier und im folgenden in modernisierter Orthographie]: »das Siegel oder Wahrzeichen ist das Sakrament Brot und Wein, darunter sein wahrer Leib und Blut, denn es muß alles leben, was in diesem Testament ist, darum hat er es nicht in tote Schrift und Siegel, sondern lebendige Wort und Zeichen gesetzt.«

¹⁰ WA 6, 359, 30 ff = BoA 1, 305, 28 ff: »das ist daß wir solche seine Liebe und Gnade predigen, hören und betrachten sollen, dadurch uns reizen und erhalten zu Lieb und Hoffnung in ihn [= zu ihm].« Es folgt als Zitat 1Kor 11,26.

¹¹ WA 6, 359, 34 ff = BoA 1, 305, 33 ff.

se¹². Auf dieser »unverrückbaren Grundlage« hebt Luther hier drei Punkte hervor: den Tod des Testators, die Zusage des Vermächtnisses und die Bezeichnung der Vermächtnisempfänger¹³. Alle drei Punkte sind in den Abendmahlsworten enthalten, die im ganzen genommen die Testamentserklärung Jesu bilden¹⁴. 1521 greift Luther wieder auf die Unterscheidung von vier Punkten, wie er sie im Galater-Kommentar vorgenommen hatte, zurück¹⁵. Hier definiert er: »Ein Testament ist nicht[s] anderes denn ein letzter Wille dessen, der da stirbt, wie die Erben nach seinem Tode mit seinen Gütern handeln und leben sollen.«¹⁶

Da Luther in der Heilszusage generell das Grundelement der Sakramente erkennt, ist es wichtig, daß er Heilszusage und Testamentserklärung des Abendmahls inhaltlich zur Deckung bringen kann. Das Heilsgut der Sündenvergebung hat Jesus in seinen Abendmahlsworten allen Glaubenden als das Vermächtnis seines Todes zugesagt¹⁷. Zwischen einer Verheißung oder Zusage und einer Vermächtniserklärung gibt es allerdings im Hinblick auf den Autor einen Unterschied. »Ein Testament wird gemacht von einem, der sterben will. Verheißung aber geschieht von einem, der noch länger leben will.«¹⁸ In der Person dessen, der hier Autor von Verheißung und Vermächtnis ist, verschwindet die Differenz. Wenn »Gott seine Verheißung in der Schrift hin und wieder ein ›Testament‹ heißt, will er damit [angezeigt haben], daß er sterben würde, und wiederum [damit], daß er es ›Verheißung‹ heißt, [will er,] daß er leben werde, angezeigt haben, und so mit dem einzigen Wort zu verstehen geben, daß er würde Mensch werden, sterben und doch ewig leben«¹⁹. Die Ausführungen haben ihre Parallele in Luthers Überlegungen zum Verhältnis von Bund oder Bundesversprechen (pactum) und Testament in seinem Galater-Kommentar. Hier wie dort spiegelt sich ihm in der Differenz der Begriffe die Differenz von Menschsein und Gottsein Jesu Christi. Die Situation des Abendmahls ist bestimmt vom bevorstehenden Tod Jesu. Aber der Inhalt des Vermächtnisses, das Jesus in dieser Situation ausspricht, zielt auf das ewige Leben, das Gott gewährt. Das Testament

¹² WA 6, 513, 14ff = BoA 1, 444, 20ff.

¹³ WA 6, 513, 25ff = BoA 1, 444, 33ff.

¹⁴ WA 6, 513, 24f = BoA 1, 444, 32f.

¹⁵ WA 8, 444, 18ff bzw. 521, 16ff (Insel 3, 135f).

¹⁶ WA 8, 521, 14ff (Insel 3, 135); lateinisch 444, 17f: »Est igitur testamentum nuncupatio morituri, qua disponit suam hereditatem certis heredibus.«

¹⁷ WA 6, 513, 34ff = BoA 1, 445, 3ff.

¹⁸ WA 8, 521, 4ff (Insel 3, 135); lateinisch 444, 9f: »testamentum est morituri, promissio viventis.« Vgl. oben bei Anm. 5.

¹⁹ WA 8, 521, 10ff (Insel 3, 135); lateinisch 444, 13ff. Vgl. WA 6, 513, 36ff = BoA 1, 445, 5ff.

Jesu ist nach seinem Inhalt Verheißung und Bundesversprechen, eine Zusage des Lebens in der Gemeinschaft mit Gott. Das ganze Heil findet Luther in der Vermächtniszusage Jesu. Im Kleinen Katechismus erklärt er später in Hinblick auf das Abendmahl: »wo Vergebung der Sünde ist, da ist auch Leben und Seligkeit.« Im gleichen Sinne versteht er schon 1520/21 die Abendmahlszusage²⁰.

Wir können das erläutern. Gottes vergebende Liebe holt den Menschen aus der Sünden- und Todesverlorenheit wieder in die Gemeinschaft mit Gott, so daß der Mensch darin ewiges Leben und schlechthin Heil für sich empfängt. Das Gottsein Jesu umschließt seine Vollmacht, Gottes Gnade den Menschen in ihrer Sünde und Gottesferne zuzusprechen. Diese Vollmacht gab dem öffentlichen Wirken Jesu die einzigartige Kraft, die bei den einen Glauben freisetzte, bei den anderen hingegen Anstoß erregte, weil sie solche göttliche Vollmacht diesem Menschen nicht zugestehen wollten. Angesichts seiner zu erwartenden Verurteilung wegen Gotteslästerung bekräftigt Jesus noch einmal gegenüber seinen Jüngern seine Vollmacht der Sündenvergebung. Er tut das ausdrücklich im Hinblick auf den ihm drohenden Tod. Um der Sündenvergebung willen bejaht er seinen Tod, so daß die Bekräftigung seiner göttlichen Vollmacht zu seiner Vermächtniserklärung wird. Die Realität dieser Situation angesichts des bevorstehenden Todes bestätigt das Menschsein Jesu. Er bestätigt es selber. Denn indem er seine göttliche Vergebungsvollmacht in seinen Tod hinein bekräftigt, identifiziert er sich mit seinem irdischen Leben in Leib und Blut. Daß er sein irdisches Leben mit denen geteilt hat, die durch ihn Gottes Gnade zugesprochen erhielten, das bejaht er jetzt und unterstreicht zugleich sein Vermächtniswort, indem er Brot und Wein seinen Jüngern reicht und als seinen Leib und sein Blut bezeichnet, die er im Tod dahingeben werde. Brot und Wein, die Jesus in seinem Vermächtniswort mit seinem Leib und Blut identifiziert, werden in dieser Situation zum »Unterpfund« und »Siegel« der Vermächtniszusage²¹.

Exegetische, christologische, sakramentstheologische Verankerungen

Allen Nachdruck legt Luther darauf, daß Jesus in seiner Vermächtniserklärung uns Gottes Gnade zuwendet. Völlig verkehrt sei es deshalb, das Abend-

²⁰ WA 6, 358, 14ff = BoA 1, 304, 11ff; WA 6, 513, 34ff. 515, 5ff = BoA 1, 445, 3ff. 446, 16ff. Vgl. WA 8, 436, 18ff. 442, 7ff bzw. 511, 27ff. 518, 18ff (Insel 3, 121ff. 131).

²¹ WA 6, 359, 18ff = BoA 1, 305, 17ff, s. o. Anm. 9; WA 6, 518, 10ff = BoA 1, 449, 36ff; WA 8, 440, 24ff bzw. 516, 18ff (Insel 3, 128f).

mahl als ein Opfer zu feiern, in dem Gott etwas dargebracht werde. Statt Luthers kritische Äußerungen über den Meßopfergedanken im einzelnen durch einen Vergleich mit der kirchlichen Theologie seiner Zeit zu interpretieren und in ihrer Stichhaltigkeit zu prüfen, ist es mir hier wichtiger, erst einmal zu erkennen, daß für Luther die ganze Abendmahlshandlung vom Testamentsgedanken bestimmt ist. Das zeigt sich schon daran, daß er in den Schriften der Jahre 1520/21 regelmäßig, wenn auch mit kleinen Abweichungen, mehrere Punkte nennt, aus denen sich die Testamentshandlung Jesu zusammensetzt. Das hat ein exegetisches, christologisches und sakramentstheologisches Gewicht.

Peter Stuhlmacher²² hat kürzlich an den neutestamentlichen Abendmahlstexten gezeigt, daß nach dem ursprünglichen Zeugnis des Neuen Testaments das Abendmahl begründet ist in einem Abschiedsmahl, das im Zusammenhang stand mit einem Jerusalemer Passamahl Jesu und seiner Jünger, das schon überschattet war von dem zu erwartenden Todesurteil über Jesus. Der Ursprung des Abendmahls liegt demnach in einer ganz singular geprägten Mahlfeier und nicht in einer Sitte von Mahlfeiern Jesu mit seinen Jüngern in der Zeit seines Wirkens. Schon in der Tradition der neutestamentlichen Zeugnisse hat sich das Abschiedsmahl Jesu von dem Passamahl gelöst; dadurch verschoben sich die Gesichtspunkte. Die Abschiedsmahlhandlung konnte von dem Passamahl gelöst werden, weil der Doppelakt, mit dem Jesus Brot und Wein mit seinem Zusagewort seinen Jüngern gereicht hat, auch im Rahmen dieses Passamahls eigenes Gewicht gewonnen hatte.

Luthers Verständnis des Abendmahls als der Testamentshandlung Jesu findet sich in dieser reflektierten Form in keinem der verschiedenen neutestamentlichen Abendmahlstexte. Luthers Deutung ist aber auch nicht eine willkürliche Auswahl eines Einzelaspektes aus den neutestamentlichen Texten oder eine Addition ihrer Aspekte. Vielmehr zeigt sich in Luthers Deutung ein Ausloten der Tiefendimension jener Mahlhandlung, auf die sich alle neutestamentlichen Zeugen beziehen.

Jede Abendmahlsauffassung unterliegt der Prüfung, in welcher Weise sie sich einzeichnen läßt in die Situation Jesu »in der Nacht, da er verraten ward«, wengleich in der Geschichte der Abendmahlsliturgie diese Situationsbindung nicht immer gewahrt blieb. In der spätmittelalterlichen Abendmahlslehre wurde die Konsekrationshandlung, das zentrale Stück des Meßopfers, ausdrücklich auf das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern zurückbezogen. Jesus habe bei jener Mahlfeier einen sakramentalen Opferitus vollzogen, gewissermaßen eine vorausblickende Vergegenwärti-

²² Das neutestamentliche Zeugnis vom Herrenmahl; ZThK 84, 1987, S. 1-35.

gung seines eigenen Opfertodes, und er habe dabei den Jüngern selber die priesterliche Aufgabe übertragen, in der Meßfeier später rückblickend eine sakramentale Vergegenwärtigung seines Opfertodes zu begehen. Der Opfertod bei dem letzten Mahle Jesu mit seinen Jüngern verhält sich also gewissermaßen spiegelbildlich zu den Meßopferfeiern der Kirche. Die Symmetrieachse liegt, so gesehen, im Opfertod Christi, dessen sakramentale Vergegenwärtigung von Jesus einmal vorausblickend und von der Kirche immer wieder rückblickend begangen wird. Die sakramentale Handlung Jesu im Kreis seiner Jünger hat ihren Sinn darin gehabt, daß Jesus damit die kirchliche Meßopferfeier einsetzen wollte.

Anders verhält es sich, wenn das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern als seine Testamentshandlung verstanden wird. Dann hat diese Handlung ihren eigenen Rang innerhalb des Passionsgeschehens, weil Jesus in ihr seine göttliche Vollmacht der Gnadenverkündigung in testamentarischer Weise gegenüber seinen Jüngern bekräftigt. Der testamentarische Vergebungszuspruch entspricht ganz der Situation angesichts des drohenden Todes Jesu. Damit bringt, wie oben deutlich wurde, die Testamentshandlung Jesu ebenso das wahre Gottsein wie das wahre Menschsein Jesu zum Ausdruck. Hingegen erhebt sich die Frage, ob die christologischen Akzente genauso gesetzt sind, wenn das letzte Mahl Jesu als vorausgreifende sakramentale Vergegenwärtigung seines Opfertodes verstanden wird. Wird dadurch nicht die überwältigende Macht, mit der der Tod auch Jesus traf, entschärft? Jedenfalls bedeutet es für die Christologie etwas anderes, wenn Jesus »in der Nacht, da er verraten ward«, seinen Tod in der Weise eines Testamentsaktes ins Auge faßt, als wenn er seinen Tod zu diesem Zeitpunkt schon in der Bedeutung eines Opfertodes vergegenwärtigt.

In der oben angedeuteten Weise hat die kirchliche Theologie zur Zeit Luthers das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern als den Einsetzungsritus für das Sakrament des Altaropfers gedeutet. In diese Sicht fügt sich die Ansicht ein, Jesus habe mit den Worten »Solches tut zu meinem Gedächtnis« den Aposteln und deren Nachfolgern den Auftrag erteilt, nach dem Beispiel dieses hier von ihm zelebrierten Ritus späterhin das Meßopfer Gott darzubringen, und er habe gleichzeitig mit diesen Worten die Apostel zu Priestern eingesetzt und ihnen die Konsekrations- und Opfervollmacht übertragen. Diese Auffassung gab der Mahlhandlung Jesu den Charakter einer sakramentalen Opferfeier, mit der das kirchliche Meßopfersakrament begründet wurde.

Der Vergleich zeigt, daß sich die exegetischen und christologischen Gesichtspunkte verschieben, wenn Luther das letzte Mahl Jesu als dessen Testamentshandlung deutet. Die sakramentstheologische Differenz zur damaligen kirchlichen Lehre hat Luther besonders stark hervorgehoben: Im

Geschehen der Testamentshandlung Jesu ereignet sich für Luther ausschließlich die Zuwendung von Gottes vergebender Liebe zu uns Menschen. Hier ist nicht der Ort für die Darbringung eines Gutes vor Gott und für Gott, auch nicht in der höchsten Form der Darbringung eines Opfers, wie das im Tod Jesu geschah. Was der Tod Jesu für den Glauben in sich birgt, wenn der Glaube ihn als einen Opfertod begreift, das bleibt ganz und gar das Geheimnis dieses Todesgeschehens selber. Die Testamentshandlung hat wie jede Testamentserklärung den Tod im Blick, doch als Testamentshandlung hat sie ihr Eigengewicht gegenüber dem Todesereignis.

Auswirkungen in der Reformationszeit

Luthers neues Abendmahlsverständnis ist von anderen reformatorischen Predigern schnell aufgegriffen worden. Ein schönes Beispiel dafür liefert schon 1521 Urbanus Rhegius in Augsburg. Er war nicht nur, wie es scheint, der erste Prediger außerhalb Wittenbergs, bei dem wir das neue evangelische Abendmahlsverständnis belegt finden, von ihm gibt es auch aus den folgenden Jahren kleine gedruckte Schriften, in denen er jeweils mit Varianten das Abendmahl als Testamentshandlung deutet. Als Augsburger Domprediger sprach er am Fronleichnamfest 1521 (30. Mai)²³ davon, daß »das heilig hochwürdige Sakrament des Altars« von seinem Ursprung her »ein Testament Christi« sei, es sei ebenso wie andere Testamente »eine Verheißung des[sen], der in den Todesnöten liegt und sterben will, der ein Erbeil meldet und Erben setzt« [A 3v]. Was Jesus in den Abendmahlsworten als »ein unvergleichliches Erbe« [A 3v] den Jüngern »und durch sie uns allen« [A 4r] zugesagt hat, sei »Ablaß [= Vergebung] der Sünd und ewige Freud« [A 3v], »das ewige Leben« [A 4r]; das sei ein »unermessliches Kleinod«, »der rechte Schatz der Gnaden« [A 4v], nicht zu verwechseln mit dem »Ablaß der Pein«, den die Kirche in ihren Gebets- und Stiftungsablässen anbot: »wir wollen nicht sein die unchristlichen Christen, die das Kreuz mit unserem Erlöser nicht wollen tragen, [sondern] allein bitten, daß er uns die Sünd vergeb« [A 4v].

Ein Jahr später hat Urbanus Rhegius mit dem Testamentsgedanken den Gemeinschaftsgedanken verknüpft²⁴. Denn mit der Vergebung der Sünden stiftet Jesus eine Gemeinschaft aller Glaubenden mit ihm und untereinander.

²³ Ain Sermon von dem hochwirdigen sacrament des Altars, gepredigt durch Doctor Urbanum Regium, Thümbprediger zů Augspurg, am tag Corporis Christi; 1521.

²⁴ Unterricht wie sich ein Christenmensch halten sol das er frucht der Meß erlang und Christlich zů gotz tisch ganng; [1522].

der; »da sind dir gemein [= gemeinsam] alle geistlichen Güter Christi und seiner Heiligen« [A 2v], allerdings auch allen Leiden. Es verhalte sich ähnlich, wie wenn man in weltlicher Bürgergemeinschaft jemandem ein handgeschriebenes Zeichen oder der gleichen gäbe zur Vergewisserung dessen, »daß er sei ein Mitbürger derselben Stadt, ein Gliedmaß derselben Gemeind; denn so ist ihm mit seinen Mitbürgern allesamt gemein [= gemeinsam], was die Stadt antrifft, Lieb und Leid, Nutz und Schaden; es ist ihm gemein derselben Stadt Name, Ehre, Freiheit, Handel, Brauch, Sitte, Hilf, Beistand« [A 2v].

In seinem nächstfolgenden Abendmahlstraktat von 1523 hat Rhegius den Testamentsgedanken nicht so sehr in den Mittelpunkt gestellt, er läßt ihn jedoch anklingen. Dieses Mal liegt ihm alles daran, daß die Abendmahlsfrömmigkeit getragen wird von dem Glauben an die Gnadenzusage, die Jesus in seinen Abendmahlsworten gibt.

Diesen Traktat hat Rhegius 1525 noch einmal herausgegeben²⁵ und ihm einige kurze Texte – z. T. Gebetstexte – angehängt, die alle einer evangelischen Abendmahlsfrömmigkeit dienen sollen. Erwähnenswert ist für unser Thema der zweite Zusatz (»Die fünf Hauptartikel dieses allerseligsten Testaments«). Er nennt fünf Punkte, unter denen man das Abendmahl als das Testament Jesu betrachten soll. Dieses Summar hat eine eigene Überlieferung, auf die ich hier nicht eingehen kann. Ich muß mich mit dem Hinweis begnügen, daß in der Überlieferung dieses Textes auch zwei Holzschnitte begegnen, die das neue evangelische Abendmahlsverständnis treffend darstellen. Wenigstens einer von ihnen kann im Rahmen dieses Aufsatzes etwas verkleinert reproduziert werden²⁶.

In beiden Holzschnitten ist die Szene des letzten Mahles Jesu kombiniert mit der Austeilung von Brot und Wein als Leib und Blut Christi an die Gläubigen. Der Raum des letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern hat sich geöffnet für alle, die im Glauben am Vermächtnis Jesu teilhaben wollen. Die Zusage Jesu an seine Jünger gilt ohne weiteres für alle Glaubenden, weil das Wort Jesu Raum und Zeit überspannt. Der Gedanke der Testamentshandlung versetzt die Abendmahlskommunikanten direkt in die Situation, in der Jesus seine Testamentsworte gesprochen hat. Anders ausgedrückt: Die

²⁵ Von dem hochwirdigen Sacrament des altars underricht, was man aus heyliger geschriff wissen magk ... zu Augspurg geprediget corporis Christi bis auff den achtenden; 1525.

²⁶ Es ist der Titelholzschnitt der anonym, auch ohne Angabe von Druckort und -jahr erschienenen Schrift: »Wie ein Christenmensch ein tegliche beicht und bekantnus gegen got von hertzen sol thûn, gezogen auß der geschriff. Mit was gestalt und glauben wir uns sollen halten gegen dem Testament und disch Christi.«



Worte Jesu, die sein letztes Mahl mit den Jüngern zur Testamentshandlung gemacht haben, machen auch in der christlichen Gemeinde das Abendmahl zur Testamentshandlung Jesu.

Luther hat in späteren Jahren den Testamentsgedanken nicht preisgegeben, obgleich die Diskussion über die Frage der Präsenz von Leib und Blut Christi in Brot und Wein alle anderen Gesichtspunkte dann zurückdrängte. Grundlage für die Wittenberger Behandlung der Passionstexte in der Karwoche, auch für Luthers Passionspredigten, wurde seit Mitte der zwanziger Jahre Bugenhagens kombinierende Zusammenstellung der Passionstexte aus den vier Evangelien²⁷. Nach Bugenhagens Erläuterungen ist das Abend-

²⁷ Der erste Druck der lateinischen Ausgabe erfolgte 1524. Die deutsche Fassung

mahlsgeschehen deutlich unterschieden vom Passamahl. Das Passalamm mußte stehend gegessen werden; danach habe sich Jesus mit seinen Jüngern niedergesetzt²⁸ zu der Handlung, die der Ursprung des christlichen Abendmahls geworden ist. Jesus »macht ein Testament« in dieser Handlung, er setzt nicht ein Opfer ein²⁹. Wenn Bugenhagen schreibt, beim Abendmahl sollten wir Christen eingedenk sein, daß der Leib Christi für unsere Sünden in den Tod gegeben und das Blut Christi für unsere Sünden am Kreuz vergossen worden sei, dann hat er damit nicht den Kreuzestod Christi in die Mahlhandlung selber hineingedeutet. Er fügt auch hinzu, jenes Gedenken des Todes Christi sei der Glaube, der schon »alleine ohne das Sakrament« selig mache und ohne den auch der äußerliche Sakramentsgenuß nichts sei³⁰. Gleichwohl wissen die Christen das Abendmahl zu schätzen: »Die betrübten Gewissen gebrauchen dieses Zeichens von Herzen gerne dermaßen, wie es Christus ausgesetzt [= eingesetzt] hat; denn damit wird es [= das Gewissen] getröstet und der Glaube gestärkt.«³¹

Als Testamentshandlung Jesu hat das Abendmahl eindeutig Jesus zum handelnden Subjekt. Wer im Abendmahl handelndes Subjekt sei, war unter anderem ein Streitpunkt zwischen Luther und Zwingli. In Zwinglis Sicht ist das Abendmahl ein Gemeinschaftsakt der bewußt Glaubenden, die sich damit dankbar des Kreuzestodes Jesu erinnern und sich zu der Verpflichtung bekennen, die ihnen daraus erwächst. Deshalb kann Luther von den Vertretern der zwinglischen Abendmahlslehre sagen: Sie »machen aus dem Abendmahl ein Symbolon, das ist ein Malzeichen, dabei man die Christen äußerlich erkenne . . . und soll schlecht [= schlicht, einfach] ein Malzeichen sein der Christen unter sich selbst, nicht gegen[über] Gott, damit [= womit] sie die Liebe untereinander üben und erhalten«³².

Dem setzt Luther entgegen: »Wir aber wissen, daß es des Herrn Abendmahl ist und heißt, nicht der Christen Abendmahl. Denn der Herr hat's nicht allein eingesetzt, sondern macht's und hält's auch selbst und ist der Koch, Kellner, Speise und Trank selbst. . . So spricht Christus auch nicht, da er's befiehlt und einsetzt: Solches tut zu eurer Losung, euch untereinander zu erkennen und zu lieben, sondern so: ›Solches tut zu meinem Gedächtnis.‹

erschien zum ersten Mal 1526; sie wurde ohne Bugenhagens Erläuterungen 1528 in Luthers sog. Winterpostille aufgenommen, WA 21, 165–180.

²⁸ Die Historia des leydens und der Auferstehung unseres Herrn Jhesu Christi aus den vier Evangelisten; Wittenberg 1526, Bl. C 1 v.

²⁹ Ebd. Bl. C 2 v.

³⁰ Ebd. Bl. C 2 v.

³¹ Ebd. Bl. C 2 v/3 r.

³² WA 23, 269, 19 ff.

Sollen wir's zu seinem Gedächtnis tun, so ist's ja eingesetzt zu seinem Dienst, zu seinen Ehren. Womit dienen wir aber ihm? . . . Ich achte damit, daß wir unsern Glauben stärken und ihn kennenlernen.«³³ Die drastischen Worte besagen, Jesus Christus selber richte das Abendmahl aus, er handle selber, und zwar durch sein Abendmahlswort; dadurch richte er selber Speise und Trank zu seiner Gabe her und teile sie aus. Aber Speise und Trank dienen im Abendmahl dazu, die eigentliche Vermächtniszusage, die Zusage von Sündenvergebung und ewigem Leben, zu bekräftigen. Durch seine Vermächtniszuwendung macht Jesus als der Handelnde die Mahlhandlung zur Testamentshandlung.

Als sich im Mai 1536 einige oberdeutsche Städte, die früher zu Zwinglis Abendmahlslehre hin tendiert hatten, unter Bucers Führung der Wittenberger Abendmahlslehre anschlossen, wurde in der »Wittenberger Konkordie« auch die Überzeugung ausgesprochen, daß im Abendmahl »die Gnade und Wohltat Christi . . . zugeeignet werde«³⁴. Solche Zueignung geschieht nach Luthers Auffassung so, daß Christus selber durch sein Gnadenwort handelt. Sein Gnadenwille in der Einsetzung des Abendmahls – nicht ein priesterlicher Konsekrationsakt – gewährt nach Aussage der Wittenberger Konkordie auch die Gegenwart seines Leibes und Blutes in Brot und Wein. Deshalb ist diese Präsenz von Leib und Blut Christi nur so lange gegeben, wie das Abendmahl dank der Einsetzungsworte Jesu als Testamentshandlung Jesu gefeiert wird, und dauert nicht über diese Situation hinaus³⁵.

Wenn Luther sich häufig damit begnügt, Wesen und Bedeutung des Abendmahls mit der Einsetzung durch Jesus zu begründen, so ist ihm das letzte Mahl Jesu der beständige Grund dafür, daß der Herr in jedem Abendmahl durch seine Einsetzungsworte das handelnde Subjekt ist. In diesen Worten vergegenwärtigt sich der Herr selber, wie überall, wo sein Evangelium verkündigt wird, nur vergegenwärtigt er sich durch die Abendmahls- worte zugleich noch in der besonderen Weise mit seinem Leib und Blut. Seine Präsenz in Brot und Wein hat ihren Heilssinn in der Gnadenzusage der Einsetzungsworte. So hat die Abendmahlshandlung auch für den späteren Luther ihr geistliches Zentrum in der Zusage der Sündenvergebung. Darum ist es nicht verwunderlich, wenn er 1537 in einer Predigt ganz ähnlich wie 1520/21 sagt, Christus habe in seinen Abendmahlsworten »sein Testament« – »letzte Wort und Wille« – hinterlassen³⁶.

³³ WA 23, 271, 8 ff. Vgl. WA 45, 200, 11 Christus sei als der Stifter des Abendmahls »der Speisemeister«.

³⁴ WA B 12, 207, 26 ff.

³⁵ WA B 12, 206, 11 ff; vgl. WA 7, 327, 13 ff an Martin Schalling, 27. 11. 1535.

³⁶ WA 45, 200, 25 ff.

Seit einigen Jahren bemerken wir in den evangelischen Gemeinden ein neues Suchen nach dem Sinn des Abendmahls, nach seiner Kraft, Gemeinschaft zu stiften und Hoffnung zu stärken. Und im ökumenischen Dialog sucht man das Abendmahlsverständnis anzureichern durch den Hinweis auf die Anamnese an Gottes Heilshandeln im Kreuz Christi oder durch den Gedanken des Opfergedächtnisses. Bei allen gegenwärtigen Bemühungen um eine Erneuerung des Abendmahlsverständnisses sollte man zwei Fragen beachten, die sich uns aus Luthers Deutung des Abendmahls als der Testamentshandlung Jesu ergeben, die Frage nach dem handelnden Subjekt des Abendmahls und die Frage, welchen Charakter die Abendmahls handlung in ihrem Kern von ihrem Ursprung her besitzt. Luther hat klare Antworten auf diese Fragen. Er kann sein Abendmahlsverständnis nicht nur sakraments-theologisch, sondern auch exegetisch und christologisch im genauen Hinsehen auf die Situation Jesu »in der Nacht, da er verraten ward«, verantworten. In jener Situation hat Jesus in seiner Vollmacht, den Menschen Gottes rettende Gnade zu verkünden, das Abendmahl als seine Testamentshandlung gestiftet. Von diesem theologischen Zentrum aus erschließt sich manches, was man in der neueren Abendmahlsbesinnung sucht. Denn als Testamentshandlung stärkt das Abendmahl ebenso das Gemeinschaftsbewußtsein wie die eschatologische Hoffnung. Gottes Vergebung in der Zusage Jesu, die er durch seine leibliche Präsenz bekräftigt, erneuert zwar zuallererst die Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen, sie stiftet dann aber auch Gemeinschaft der Christen untereinander. Die gemeinsam empfangene und allen in gleichem Maße geltende Gnade Gottes ist der wahre Grund gemeinschaftlichen Lebens. Und die Zusage der Sündenvergebung schenkt ewiges Leben, wie auch die Liebe, die Gott in Jesus Christus den Menschen zuwendet, eschatologische Gewißheit vermittelt (Röm 8,38f), die in der Vorstellung einer himmlischen Mahlgemeinschaft nicht überboten, höchstens ausgemalt wird. Jesu Testamentshandlung verweist in sich selber auf seinen Tod, der der Gemeinde bei jedem Abendmahl in Erinnerung gerufen wird, auch wenn das Abendmahl in seinem Kern nicht eine Gedächtnishandlung ist. Deshalb könnte auch ein Opfergedächtnis in der Anamnese das Abendmahl nicht in ein Gedächtnisopfer verwandeln. Bei allen Bemühungen um Bereicherung des Abendmahlsverständnisses müssen wir im theologischen Zentrum dem Stifter mit seinem testamentarischen Stiftungswillen nach dem Maße unserer Erkenntnis treu bleiben.

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstr. 43, 8034 Germering